



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Hausordnung für den Verwaltungsgerichtshof

Fassung vom 15. September 2026

Zl. 2026-0.618.496

Verwaltungsgerichtshof
1010 Wien, Judenplatz 11
Telefon: +43 1 53111-0
E-Mail: office@vwgh.gv.at
Web: www.vwgh.gv.at



VW
GH



Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes ordnet gemäß § 9a VwGG iVm § 16
GOG nachstehende Hausordnung an:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1.	Allgemeines	3
§ 2.	Sicherheit im Amtsgebäude	4
§ 3.	Sicherheitskontrollen	5
§ 4.	Sonstige Anordnungen	6
§ 5.	Allgemeine Hinweise	6
§ 6.	Inkrafttreten	7





§ 1. ALLGEMEINES

- (1) Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerechtshofes ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Amtsgebäude.
- (3) Bei öffentlichen Verhandlungen obliegt es der jeweiligen Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei gemäß § 40 Abs. 5 VwGG die für die Durchführung der Verhandlung als erforderlich angesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen, deren Umsetzung unterstützend von der Justizverwaltung sichergestellt wird. Diese Anordnung ist schriftlich an das Präsidium zu übermitteln.
- (4) Bei Veranstaltungen im Hause wird als Grundlage für die Einschätzung von notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine anlassbezogene Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung als Ausfluss des Hausrechts des Präsidenten durch den Sicherheitsbeauftragten/Stellvertreterin des Sicherheitsbeauftragten durchgeführt. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, allenfalls auch durch Beiziehung eines externen Sicherheitsdienstes, werden durch den Bereich III in Abstimmung mit dem Präsidialvorstand umgesetzt.
- (5) Im gesamten Amtsgebäude bestehen ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, die ausschließlich diesen Zwecken dienen. Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen vom Präsidenten des Verwaltungsgerechtshofes bewilligt werden. Die dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.
- (6) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig.
- (7) Die Hausordnung wird durch Auflage im Amtsgebäude und durch Bereitstellung im Internet unter dem Menüpunkt „Service“ veröffentlicht sowie im Intranet über den Menüpunkt „Rechtliche Grundlagen/Sonstige Vorschriften“ allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.



§ 2. SICHERHEIT IM AMTSGEBÄUDE

- (1) Das Betreten und Verlassen des Amtsgebäudes durch externe Personen erfolgt – ausgenommen in Alarmfällen – nur über die Sicherheitsschleuse beim Ein- und Ausgang „Haupttor Judenplatz“. Die externen Personen haben beim Betreten des Amtsgebäudes einen amtlichen Lichtbildausweis beim Sicherheitsdienst vorzuzeigen.
- (2) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes ist die Verwendung aller Ein- und Ausgänge, welche mittels Türbutton schließbar sind, zulässig.
- (3) Als Kontrollorgane für die Sicherheit im Amtsgebäude fungieren:
 - Kontrollorgane des Sicherheitsdienstes
 - Sicherheitsbeauftragte
- (4) Das Amtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz - GOG).
- (5) Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes in die vorgesehenen Wandtresore bei der Sicherheitsschleuse zu verwahren. Der Tresorschlüssel wird vom Sicherheitsdienst ausgefolgt. Vor dem Verlassen des Gebäudes ist die Waffe wieder aus dem Tresor zu entnehmen und der Schlüssel beim Sicherheitsdienst abzugeben.
- (6) Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzunehmen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).



§ 3. SICHERHEITSKONTROLLEN UND BESONDERE SICHERHEITSMASSNAHMEN

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in die Räumlichkeiten des Verwaltungsgerechtshofes können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.
- (2) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Amtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – gewiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.
- (3) Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Vertreterinnen und Vertreter der Berufsgruppen der Richterschaft, Staatsanwaltschaften, Finanzprokuratur, Rechtsanwaltschaft, Notariate, Patentanwaltschaft sowie qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Auch diese Personen haben das Amtsgebäude durch die Sicherheitsschleuse beim Ein- und Ausgang „Haupttor Judenplatz“ zu betreten und zu verlassen (§ 4 GOG).
- (4) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:
 - Personen- und Taschenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG) im gesamten Amtsgebäude;



- Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Amtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- Gestatten des Zugangs (zum Amtsgebäude oder zu bestimmten Räumlichkeiten wie Verhandlungssälen) nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises oder in Begleitung eines hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten;
- Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in den beiden Innenhöfen des Amtsgebäudes.

§ 4. SONSTIGE ANORDNUNGEN

- (1) Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Amtsgebäude ist untersagt; ausgenommen hievon sind Blinden- oder Diensthunde. Ausnahmeregelungen sind vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zu erlassen.
- (2) Im gesamten Amtsgebäude ist das Rauchverbot – ausgenommen in den gekennzeichneten Raucherzonen – einzuhalten.

§ 5. ALLGEMEINE HINWEISE

- (1) Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§§ 7 und 16 GOG).
- (2) Alle im Amtsgebäude aufhaltigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.



§ 6. INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung tritt mit 15. September 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hausordnung in der Fassung vom 1. November 2021 sowie die Hausordnung für den VwGH betreffend COVID-19 Anordnungen in der Fassung vom 1. Februar 2023 außer Kraft.

Wien, am 9. September 2026

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

P O S C H

Elektronisch gefertigt